

8. Anhang 8: Wahrnehmung der Aktionärsrechte

8.1.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 16. Januar 2009
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2009 (Version 1.2)
Grund der Anpassung:	• Neu Inhalte und neu Organisation Wahrnehmung der Aktionärsrechte
Grundlagen:	•

8.1.2. Entscheidungsätze

8.1.2.1. Grundhaltung

Als generelle Richtlinie gilt, dass die Stimmen nach Massgabe des längerfristigen Interesses der Aktiengesellschaft und der Aktionäre ausgeübt werden. Interessen weiterer „Stakeholders“ sollen beim Entscheid erwogen werden. Diese generelle Richtlinie ist insbesondere bei Vorliegen von Sondertraktanden (z.B. Fusionsanträge) und in besonders schwierigen Situationen wegleitend, gilt aber auch als Grundsatz bei der Anwendung der folgenden Regeln für die üblichen Traktanden.

8.1.2.2. Geschäftsbericht

Ablehnung erfolgt nur, wenn gravierende Mängel bekannt sind, über welche nicht berichtet wird, oder wenn die Informationen dem üblichen Standard in erheblichem Mass nicht genügen.

8.1.2.3. Konzernrechnung und Jahresrechnung

Ablehnung erfolgt nur, wenn die Revisionsstelle bzw. der Konzernprüfer Vorbehalte anbringt, oder im Falle einer ungenügenden Vergleichbarkeit mit den Rechnungen der Vorjahre.

8.1.2.4. Entlastung

Entlastung wird verweigert, wenn dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des VR (OR 716a), bzw. der Geschäftsführung (GL) angelastet werden können, oder wenn geschäftliche Misserfolge über einige Zeit anhalten. Einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung wird die Entlastung verweigert, sofern eine individuelle Verantwortung gegeben ist.

8.1.2.5. Verwendung des Bilanzgewinns und Dividende

Dem Antrag des Verwaltungsrates wird zugestimmt, sofern er in Abwägung aller relevanter Faktoren (Bilanzgewinn, Jahresergebnis, Reservesituation, Struktur der Eigenmittel, weitere beantragte Massnahmen wie Nennwertreduktion oder Rückkaufprogramme) den Interessen der Aktionäre sowie der längerfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft ausgewogen Rechnung trägt. Im Voraus bekannten abweichenden Anträgen von Aktionären wird zugestimmt, wenn sie im Lichte dieser Überlegungen als qualitativ besser gewertet werden.

8.1.2.6. Wahl des Verwaltungsrates

Kandidaten für eine Neu- oder Wiederwahl sind nach ihrer Eignung innerhalb des Verwaltungsrates der betreffenden Gesellschaft zu beurteilen. Fachliche Kompetenz, beruflicher Erfahrungsschatz, Führungserfahrung und Teamfähigkeit stehen im Vordergrund. Bestehende Kreuzverflechtungen sowie die Fülle der übrigen Aufgaben eines Kandidaten und eine voraussichtlich beschränkte Verfügbarkeit auch in kritischen Situationen sind Gründe für die Ablehnung von Wiederwahlen und von neu vorgeschlagenen Kandidaten.

Werden Kandidaten für eine Neuwahl nicht rechtzeitig mit den von der SWX verlangten Informationen vorgestellt und sind sie sonstwie nicht genügend bekannt, wird ihre Wahl in der Regel abgelehnt.

Kandidaten für eine Neuwahl werden in der Regel abgelehnt, wenn sie gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sind. Ausnahmen sind denkbar bei kleinen und mittleren Aktiengesellschaften, insbesondere für Personen, welche als Vertreter eines bedeutenden Aktionärs vorgeschlagen werden, sowie bei Vorliegen akuter Krisen und einer objektiven Begründung einer zeitlich begrenzten Ausnahmelösung.

Kandidaten für eine Wiederwahl, die bereits mehr als 12 Jahre dem Verwaltungsrat angehören, sollen nur dann unterstützt werden, wenn objektive Gründe aus der Sicht der Interessen der Aktiengesellschaft für die Wiederwahl bestehen.

8.1.2.7. Abwahl von Verwaltungsräten

Einem Antrag auf Abwahl des ganzen Verwaltungsrates oder von einzelnen Mitgliedern wird nur zugestimmt, wenn die für die Verweigerung der Entlastung genannten Gründe erfüllt sind, oder wenn der Antrag auf Abwahl eines einzelnen Mitgliedes die Trennung von Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung bezweckt.

8.1.2.8. Wahl der Revisionsstelle

Dem Antrag des Verwaltungsrates wird zugestimmt, ausser es wären der Revisionsstelle konkrete Fehler nachgewiesen worden, oder es seien wesentliche Interessenskonflikte zu befürchten, welche eine unabhängige Ausübung des Revisionsmandates gefährden. Ein Antrag auf Wiederwahl kann abgelehnt werden, wenn das Mandat mehr als 7 Jahre besteht und kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors erbracht wird.

8.1.2.9. Änderung und Ergänzung der Statuten

Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel zugestimmt, insbesondere wenn sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen, die Rechte der Aktionäre sinnvoll stärken und die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Aktientypen bezwecken. Sie werden abgelehnt, wenn sie:

- a) zu einer Einschränkung der Rechte der Aktionäre führen;
- b) die Gleichbehandlung der Aktionäre gefährden oder Stimmrechtsaktien schaffen;
- c) im Vergleich zum eingetragenen Aktienkapital zu umfangreiches genehmigtes oder bedingtes Kapital schaffen, oder wenn über die Verwendungsabsichten nur vage orientiert wird;
- d) bedingtes Kapital schaffen zur Alimentierung von Optionsplänen, deren Bedingungen nicht transparent sind, oder die eine übermässige Begünstigung zulassen;
- e) eine Herabsetzung des Aktienkapitals durch Nennwertrückzahlung oder Vernichtung von Aktien bewirken, welche zu einer ins Gewicht fallenden Schwächung der Eigenmittel oder der Struktur der Eigenmittel führt.

Anträgen von Aktionären wird in der Regel zugestimmt, wenn sie:

- a) Bestimmungen vorschlagen, welche die Rechte der Aktionäre verbessern;
- b) die Beseitigung von Bestimmungen bezwecken, welche zu ungleicher Behandlung der Aktionäre führen, oder
- c) Stimmrechtsaktien beseitigen;
- d) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von Mitgliedern der Geschäftsleitung erschweren oder verbieten.